

## Beschluß

In der Parteigerichtssache

des Herrn H.-J. G. in R.

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Landesverband S.,  
vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden, Herrn  
Dr. F. H. MdL in D.

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. J. Sch. in D.

wegen Aufstellung der CDU-Landesliste Sachsen zur Europa-Wahl 1999  
(hier: Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung)

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni  
1999 in Bonn unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.  
Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzender-

Regierungsdirektor  
Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof  
Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D.  
Dr. Pia Rumler-Detzel

Vorsitzender Richter am VGH Hessen i.R.  
Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des CDU-Landesparteigerichts Sachsen vom 05. Februar 1999 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu

tragen. Soweit dem Antragsteller durch die Beschwerde zum Bundesparteigericht notwendige Kosten entstanden sind, werden diese dem Antragsgegner auferlegt.

## **Gründe**

### **I.**

Der Antragsteller wendet sich gegen das Wahlverfahren zur Aufstellung der Landesliste des Antragsgegners zur Europa-Wahl 1999. Er hatte sich zunächst um eine Kandidatur in seinem Wahlkreis beworben, war aber von seinem Kreisverband nicht vorgeschlagen worden. Seiner Bitte, ihn zusätzlich in die Landesliste aufzunehmen sowie seinen Namen auf alle Stimmzettel für die Wahl der Landesvertreterversammlung vom 06. Februar 1999 zu setzen, kam der Antragsgegner nicht nach.

Am 22. Januar 1999 hat der Antragsteller bei dem CDU-Landesparteigericht Sachsen Klage erhoben und zugleich um den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung mit dem Ziel einer Änderung der Wahlordnung nachgesucht. Er ist der Auffassung, die bisher gehandhabte Wahlordnung und das Wahlverfahren entsprächen nicht den gesetzlichen Vorschriften, weil Gegenvorschläge zu den einzelnen Listenplätzen nicht geheim, sondern offen eingebracht werden müßten. Da er selbst nur ein weit abgeschlagener Ersatzdelegierter sei, könne er auf der Landesvertreterversammlung mit seinem Begehren nicht zum Zuge kommen. Als Bewerber für die Europa-Wahl sei er durch die Verfahrensordnung persönlich betroffen, zumal da es kein Delegierter wage, ihn öffentlich vorzuschlagen. Die Wahlordnung müsse so geändert bzw. gehandhabt werden, daß Gegenvorschläge nicht offen, sondern geheim eingebracht werden könnten und daß außerdem sämtliche Bewerber, die sich überhaupt für die Liste gemeldet hätten, als Gegenkandidaten auf allen Stimmzetteln stehen müßten und auf jedem Listenplatz mit der notwendigen Mehrheit gewählt werden könnten.

Das Landesparteigericht hat den Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung durch seinen Vorsitzenden mit Beschluß vom 05. Februar 1999 zurückgewiesen. Die Wahlordnung verstoße nicht gegen gesetzliche Vorschriften; für die Abstimmung über die Landesliste und über streitige Listenplätze sei geheime Wahl vorgesehen. Daß der Antragsteller mangels

Unterstützung durch die Delegierten mit seinem Streben nach einem Listenplatz nicht zum Zuge komme, liege nicht an der Verfahrensordnung.

Der Beschluß wurde dem Antragsteller am 19. Februar 1999 zugestellt.

Am 17. März 1999 hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt. Er wiederholt sein Vorbringen und rügt insbesondere, daß sein Name trotz seiner schriftlichen Bewerbung bei der Abstimmung in der Landesvertreterversammlung am 06. Februar 1999 auf keinem Wahlzettel gestanden habe und daß im übrigen die Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste nicht durch geheime Wahl zustande gekommen sei. Die Wahl der Landesliste müsse ordnungsgemäß wiederholt werden. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung der Beschwerde.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens im einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben; sie ist unzulässig. Gegen die in dem Einstweiligen Anordnungsverfahren getroffene Entscheidung des Landesparteigerichts ist ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht nicht statthaft.

Das Bundesparteigericht entscheidet nach § 14 Abs. 3 PGO über Beschwerden und Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Landesparteigerichte. Dies setzt jedoch voraus, daß es sich um den Rechtszug abschließende Entscheidungen in der (Haupt-)Sache handelt. Nicht alle Verfügungen und Entscheidungen der Parteigerichte unterliegen der Beschwerde. Das folgt für das Verfahren im ersten Rechtszug schon aus § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 PGO sowie aus § 44 PGO in Verbindung mit § 146 Abs. 2 und 4 VwGO. Für Entscheidungen der Landesparteigerichte gilt darüber hinaus gemäß § 44 PGO die Regelung in § 152 Abs. 1 VwGO, die mit einer entsprechenden Regelung in § 567 Abs. 4 ZPO übereinstimmt. Danach können Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Oberlandesgerichts nicht mit der Beschwerde an das jeweilige Bundesgericht angefochten werden, sondern vielmehr nur – soweit die besonderen Voraussetzungen dafür vorliegen – mit dem Rechtsmittel der Revision bzw. der Revisionsbeschwerde. Daraus folgt, daß nur gegen Endentscheidungen der Landesparteigerichte ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht

möglich ist; denn die Landesparteigerichte als Obergerichte in der Parteigerichtsbarkeit stehen insoweit den Obergerichtswegen bzw. den Oberlandesgerichten gleich. Gegen Entscheidungen der Landesparteigerichte, die der den Rechtszug abschließenden Entscheidung in der Hauptsache vorausgehen, ist ein Rechtsmittel an das Bundesparteigericht somit nicht statthaft; das gilt sowohl für Entscheidungen in einstweiligen Anordnungsverfahren als auch für Zwischenentscheidungen zu Verfahrensfragen. Die in § 37 Abs. 2 sowie in § 42 Abs. 1 PGO vorgesehene Möglichkeit einer Beschwerde bzw. Rechtsbeschwerde an das Bundesparteigericht bezieht sich jedenfalls ausschließlich auf den Rechtszug abschließende Entscheidungen des Landesparteigerichts zur Hauptsache. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Das gilt insbesondere auch für das Vorbringen des Antragstellers hinsichtlich der aktenmäßigen Behandlung seiner Eingaben und weiterhin gestellten Anträge.

Die Beschwerde des Antragstellers ist somit unzulässig und daher zurückzuweisen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, daß das Landesparteigericht seiner Entscheidung eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung angefügt hat. Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung eröffnet nach ständiger Rechtsprechung nicht ein Rechtsmittel, das nach der Verfahrensordnung nicht vorgesehen ist (vgl. Kopp, VwGO, 10. Aufl. Anm. 24 vor § 124 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs. 1 und 2 PGO. Die dem Antragsteller durch die Beschwerde zum Bundesparteigericht entstandenen notwendigen Kosten sind dem Antragsgegner im Hinblick auf die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung des Landesparteigerichts auferlegt worden.